



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 26. Oktober 2022

GR Nr. 2022/504

### **Hochbaudepartement, Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (VO MAF), Neuerlass**

#### **1. Einleitung**

Beim Mehrwertausgleichsfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung i. S. v. § 87 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Fonds widersprechen also dem Grundsatz der Einheit des Haushalts. Die Zweckbindung kann deshalb nicht allein durch einen kommunalen Erlass erfolgen, vielmehr erfordert sie eine Grundlage im übergeordneten, kantonalen Recht.

Am 1. Januar 2021 traten das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG, LS 700.9) und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV, LS 700.91) in Kraft. Gestützt auf § 23 MAG fliessen die Erträge aus der Mehrwertabgabe in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Diese kantonalrechtliche Zuweisung der Abgabeerträge soll nun in Art. 2 einer neuen Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (VO MAF) festgehalten werden. Die Mittel aus dem kommunalen Fonds sollen für kommunale Planungsmassnahmen i. S. v. Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) Verwendung finden (§ 23 MAG).

Gestützt auf das MAG regelt eine Gemeinde in ihrer Bauordnung die Erhebung der Mehrwertabgabe (§ 19 Abs. 1 MAG). Am 7. Juli 2021 hat der Gemeinderat eine entsprechende Änderung der Bauordnung beschlossen (GR Nr. 2020/537), mit der der kommunale Mehrwertausgleich eingeführt wird (Art. 81d bis Art. 81e Bau- und Zonenordnung [BZO], AS 700.100). Diese Teilrevision wurde im Rahmen des kantonalen Genehmigungsverfahrens geprüft. Am 17. November 2021 hatte die Baudirektion die BZO-Teilrevision zur Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs genehmigt. Rekurse gegen die betreffende BZO-Teilrevision oder die kantonale Genehmigungsverfügung wurden keine erhoben. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 105/2022 wurde die Revision der Bauordnung auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

Gestützt auf Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) i. V. m. § 30 Abs. 1 GG ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von Verordnungen. Die hier beantragte Vorlage ist das Ergebnis von verwaltungsinternen Beratungen und Vernehmlassungen, die departementsübergreifend durchgeführt und vom Hochbaudepartement organisiert wurden. Teilweise orientiert sich die Verordnung auch am Musterreglement, das der Kanton für die Gemeinden zur Verfügung gestellt hat.



## **2. Die Regelungen der Verordnung**

### **Art. 1: Gegenstand**

Mit der VO MAF werden Zuweisung, Verwaltung und Verwendung der Mittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge geregelt.

### **Art. 3 und 15: Fondsverwaltung und Verschuldungsverbot**

Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des Mehrwertausgleichsfonds zuständige Organisationseinheit.

Es werden in der Verordnung zwei wichtige Grundsätze für die Fondsverwaltung festgehalten. Danach werden die Fondsmittel nicht verzinst und der Fonds darf zu keiner Zeit einen negativen Bestand aufweisen. Als Konsequenz daraus darf ein Beitragsgesuch nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme nicht zu einem Unterbestand des Fonds führt.

### **Art. 5: Beitragsberechtigte Personen**

Beitragsberechtigt sind die Stadt sowie generell alle natürlichen und juristischen Personen.

### **Art. 6 ff.: Beitragsberechtigte Massnahmen**

Der wohl wichtigste Regelungsgegenstand der Verordnung betrifft die Festlegung der beitragsberechtigten Massnahmen. Hierbei bildet § 23 MAG i. V. m. Art. 3 Abs. 3 RPG die Grundlage. Die Fondsmittel sind – wie schon festgestellt – zweckgebunden; sie dürfen gestützt auf das kantonale Recht (§ 23 MAG) von der Gemeinde nur für Massnahmen der Raumplanung verwendet werden, die unter die in Art. 3 Abs. 3 RPG genannten Handlungsfelder subsumiert werden können.

Die VO MAF ist ein wichtiger Neuerlass im Regelwerk des raumplanerischen Ausgleichs. Die Verordnung vervollständigt und ergänzt die Art. 81d und 81e BZO, die gestützt auf § 19 Abs. 1 MAG und Art. 5 RPG zwar den planungsbedingten Vorteil mit einer Ausgleichspflicht verknüpfen und die Erträge einem Mehrwertausgleichsfonds zuschreiben, aber nicht festlegen, wofür die Fondsmittel einzusetzen sind.

Die VO MAF stellt sicher, dass die Erträge, die aus der Erhebung der Mehrwertabgabe anfallen, für die qualitätsvolle Innenentwicklung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG eingesetzt werden. Bei der Wahl der Massnahmen können u. a. die Qualität des Siedlungsraums, ökologische und klimatische Aspekte und die Bedürfnisse der Bevölkerung in die Beurteilung einfließen. Die Bezeichnung der verschiedenen beitragsberechtigten Massnahmen erfolgt in der VO MAF bewusst eher offen und berührt möglichst unterschiedliche Handlungsfelder; dafür ist die Auflistung der Massnahmen abschliessend zu verstehen.

In der Verordnung werden folgende beitragsberechtigte Massnahmen aufgeführt:

### **Art. 6: Gestaltung öffentlicher Raum**

Beitragsberechtigt sind Massnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, der sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignet oder das Wohnumfeld verbessert.



3/7

Die Massnahmen können die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung umfassen von:

- a. Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen, Gemeinschaftsgärten oder mit Bäumen bestockten Flächen;
- b. Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräume wie Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen.

Weitere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten sind zulässig.

#### **Art. 7: Klima**

Beitragsberechtigt sind Massnahmen für das Klima zur:

- a. Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen;
- b. Speicherung und Verwendung von Regenwasser auf Liegenschaften;
- c. Verbesserung der ökologischen und klimatischen Qualität des Siedlungsraums, insbesondere Massnahmen zur Hitzeminderung.

#### **Art. 8: Lärmschutz**

Beitragsberechtigt sind Massnahmen für den Lärmschutz:

- a. zur Verbesserung der akustischen Aufenthaltsqualität im Aussenraum;
- b. in öffentlich zugänglichen Freiräumen mit Erholungsfunktion.

#### **Art. 9: Fuss- und Veloverkehr**

Beitragsberechtigt sind Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr:

- a. zugunsten einer besseren Durchwegung;
- b. zur Erstellung von Veloabstellanlagen;
- c. zur Verbesserung der Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

#### **Art. 10: Infrastrukturen**

Beitragsberechtigt sind Massnahmen für Infrastrukturen:

- a. die Erstellung sozialer Infrastrukturen wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen; also beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- b. die Erstellung oder der Umbau von Infrastruktur zur Ermöglichung von gewerblichen und kulturellen Zwischennutzungen;
- c. die Erstellung von Infrastrukturen für Energiedienstleistungen und für die Versorgung und Entsorgung im Umfang des raumplanerisch begründeten Mehraufwands und ausserhalb des Grundauftrags;
- d. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen.



4/7

### **Art. 11: Erwerb von Liegenschaften**

Die beitragsberechtigten Massnahmen können den Erwerb von Liegenschaften und andere Rechtserwerbe umfassen, sofern diese für die Umsetzung erforderlich sind.

### **Art. 12 ff.: Grundsätze der Beitragsausrichtung**

Es werden stets nur einmalige (nicht wiederkehrende) Beiträge geleistet. Ein Beitrag erfolgt im Zusammenhang mit einer Erstinvestition oder Instandsetzung von Einrichtungen und Anlagen. Mit Instandsetzung ist eine grosszyklische Instandsetzung gemeint. Die Beitragsausrichtung kann der Projektierung oder Ausführung zugutekommen.

An dieser Stelle seien zwei Beispiele genannt: Die Beitragsausrichtung kann die Ausführung eines Umbauprojekts zur Ermöglichung von Zwischennutzungen unterstützen, oder der Beitrag erfolgt an die Projektierungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Erholungseinrichtungen.

Ausgeschlossen sind Beiträge aus dem Fonds, die der Finanzierung von kleinzyklischen Instandhaltungen, also Pflege, Unterhalt und Betrieb einer Einrichtung oder Anlage dienen.

Auch ist die Verwendung von Mitteln aus dem Mehrwertausgleichsfonds nicht vorgesehen, falls die Massnahme mit Gebühren oder schon auf der Grundlage einer anderen rechtlichen Bestimmung finanziert ist. Wird die Massnahme mit zweckgebundenen Mitteln aus einem anderen Fonds finanziert (zum Beispiel aus dem Strassenfonds), fallen Beiträge aus dem Mehrwertausgleichsfonds ebenfalls ausser Betracht.

Die Ausrichtung von Beiträgen kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Erlass entsteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen. In der Frage, bei welcher stadträumlichen Ausgangslage welche Massnahme für die qualitätsvolle Innenentwicklung mit Fondsmitteln zu unterstützen ist, besteht ein grosser Ermessensspielraum. Es sind das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot zu beachten. D. h. die Gesuche sind nach dem gleichen Massstab zu beurteilen. Ob und welche Massnahmen bei der Finanzierung schliesslich berücksichtigt werden können, hängt von den in der VO MAF genannten Kriterien, von der Situation und Dringlichkeit im Quartier wie auch davon ab, in welchem Umfang Fondsmittel zur Verfügung stehen. Die Ermessensausübung ist zu dokumentieren.

### **Art. 17: Einreichung des Beitragsgesuchs**

Ein Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der für die Fondsverwaltung zuständigen Organisationseinheit eingereicht werden. Das Beitragsgesuch muss ausreichend dokumentiert sein, sodass eine Prüfung des Gesuchs anhand der in Art. 18 genannten Kriterien möglich ist.

Es werden in der Verordnung bewusst keine spezifischen Dokumente genannt, die mit dem Gesuch eingereicht werden müssen. Zum einen wäre dies nicht stufengerecht (kann später, falls tatsächlich erforderlich, auch in einem stadträtlichen Ausführungserlass geregelt oder in einem Merkblatt festgehalten werden), zum anderen sind unterschiedliche Dokumente für eine



5/7

Prüfung nützlich, dies jeweils in Abhängigkeit von der Planungsmassnahme, für die Mittel aus dem Fonds verwendet werden sollen.

Externe Beitragsgesuche von Privaten müssen geprüft und beantwortet werden. Die Beantwortung von externen Beitragsgesuchen erfolgt nach durchgeführter Prüfung mit einer anfechtbaren Anordnung. Diese kann (falls der Stadtrat gestützt auf Art. 19 Abs. 1 VO MAF den Entscheid über Beitragsgesuche an eine Organisationseinheit übertragen hat) Gegenstand eines Neubeurteilungsverfahrens sein (§ 170 GG i. V. m. dem Neubeurteilungsreglement, NBR, AS 172.150). Stadträtliche Neubeurteilungen von Entscheiden über Beiträge können beim Bezirksrat angefochten werden (§ 25 Abs. 4 MAG i. V. m. § 19 b Abs. 2 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, LS 175.2).

#### **Art. 18: Prüfung des Beitragsgesuchs**

Gemäss Art. 86 Abs. 2 lit. b GO ist der Stadtrat für die Organisation und Leitung der Verwaltung zuständig.

Aufgrund bisheriger interner Stellungnahmen ist vorgesehen, vor dem Entscheid über ein externes Beitragsgesuch der Dienstchefin oder dem Dienstchef der für die fachliche Begleitung der Massnahme zuständigen Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragstellung zu geben.

Die stadtinternen Beitragsgesuche stellt voraussichtlich jeweils die Dienstchefin oder der Dienstchef der für die Durchführung der Massnahme zuständigen Organisationseinheit.

Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Organisationseinheit prüft die Beitragsgesuche und internen Stellungnahmen anhand folgender Kriterien:

- a. Inhalt:
  1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Stadt,
  2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen;
- b. Rechtmässigkeit, insbesondere mit Blick auf Art. 6 ff. VO MAF, § 23 MAG i. V. m. Art. 3 Abs. 3 RPG;
- c. Zweckmässigkeit;
- d. Wirtschaftlichkeit;
- e. Folgekosten.

#### **Art. 19 und 20: Entscheid betreffend Beitrag und Ausgabenbewilligung**

Werden Mittel aus dem Mehrwertausgleichsfonds für kommunale Planungsmassnahmen verwendet (Fondsentnahme), so stellt dies eine Ausgabe dar. Von der Fondsentnahme als Bestandteil des Ausgabenbeschlusses ist der vorgängige Entscheid über das Beitragsgesuch zu unterscheiden. Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit entscheidet über das Beitragsgesuch.



6/7

Einzelheiten können in einer Beitragsvereinbarung festgelegt werden. Strittige Forderungen aus solchen Beitragsvereinbarungen können mit Klage vor Verwaltungsgericht geltend gemacht werden (§ 81 lit. b VRG).

Der jeweilige Entscheid über das Beitragsgesuch und die Beitragsvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz.

An den Finanzbefugnissen ändert die VO MAF nichts. Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung unter Einschluss der beantragten Fondsmittel bemisst sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung. Mit der Formulierung von Art. 20 Abs. 1 VO MAF wird zum Ausdruck gebracht, dass das Nettoprinzip nach § 110 Abs. 2 GG nicht zur Anwendung kommt. Jede Fondsentnahme erfordert eine Bewilligung. Diese erfolgt im gleichen Beschluss, mit dem der Verpflichtungskredit bewilligt wird.

Die Möglichkeiten bezüglich Referendum und Stimmrechtsbeschwerde im Zusammenhang mit der Verwendung der Fondsmittel (Fondsentnahme) sind die gleichen wie bei anderen Ausgaben.

#### **Art. 21: Auszahlung und Überwachung**

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme. In begründeten Fällen kann der gesamte Beitrag im Voraus ausgerichtet werden. Der Stadtrat stellt den korrekten Mitteleinsatz sicher.

#### **Art. 22 bis 24: Widerruf und Rückforderung, Rückzahlungen**

Beiträge werden widerrufen oder zurückgefordert, wenn sie zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, gegen die Auflagen und Bedingungen verstossen wird, oder eine nachträgliche Zweckentfremdung vorliegt. Rückzahlungen fliessen in den MAF.

Auf die Rückforderung wird verzichtet:

- soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können,
- und wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

#### **Art. 25: Berichterstattung**

Der Stadtrat informiert im Geschäftsbericht über die im betreffenden Jahr zugesicherten und geleisteten Beiträge. Anzugeben für jeden einzelnen Beitrag sind insbesondere:

- die Beitragshöhe;
- der Verwendungszweck;
- die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger;
- die Beschlussnummer;
- der nach der Beitragsbewilligung verbliebene Mittelbestand.



### **Art. 26: Änderung bisherigen Rechts**

Die BZO-Teilrevision, die die Mehrwertausgleichspflicht in der Stadt Zürich einführt (GR Nr. 2020/537), verwendete – gestützt auf die damaligen kantonalen Musterbeispiele – den Begriff des «Fondsreglements». Dieser Begriff in Art. 81e BZO ist zu ersetzen durch «Verordnung kommunaler Mehrwertausgleich». Diese rein terminologische Anpassung in Art. 81e BZO im Zusammenhang mit einem Verweis auf einen Erlass ausserhalb des Regelungsbereichs des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) stellt materiell keine raumwirksame Planungsmassnahme dar und ist deshalb nicht Gegenstand eines Mitwirkungs- oder Genehmigungsverfahrens nach PBG.

### **3. Nächster Schritt: Ausführungserlass**

Im Zusammenhang mit der Prüfung der zukünftigen Beitragsgesuche werden mögliche Regelungsgegenstände geprüft. Der Stadtrat wird entsprechende Ausführungsbestimmungen auf das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung hin beschliessen (vgl. Art. 86 Abs. 2 lit. a GO).

### **4. Regulierungsfolgenabschätzung**

Der Neuerlass dieser Verordnung führt zu keinen neuen Regulierungen der KMU.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Die Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds gemäss Beilage (datiert vom 26. Oktober 2022) wird neu erlassen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2022/504

26. Oktober 2022

## Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (VO MAF)

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) vom 28. Oktober 2019<sup>1</sup>, Art. 54 GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. Oktober 2022<sup>3</sup>,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Zuweisung, Verwaltung und Verwendung der Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (MAF) sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Gegenstand

### B. Fondsmittel

Art. 2 Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe werden dem MAF zugewiesen.

Zuweisung

Art. 3 <sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des MAF zuständige Organisationseinheit.

Verwaltung

<sup>2</sup> Die Mittel werden nicht verzinst.

<sup>3</sup> Der Fonds weist zu keiner Zeit einen negativen Bestand auf.

Art. 4 Die verfügbaren Mittel werden für Massnahmen der Raumplanung verwendet.

Verwendung

Art. 5 Beitragsberechtigt sind die Stadt Zürich und andere juristische Personen sowie natürliche Personen.

Beitragsberechtigte

---

<sup>1</sup> LS 700.9

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> STRB Nr. 1001 vom 26. Oktober 2022.

Gestaltung öffentlicher Raum

### **C. Beitragsberechtigte Massnahmen**

Art. 6 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Massnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, der sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignet oder das Wohnumfeld verbessert.

<sup>2</sup> Die Massnahmen können die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung umfassen von:

- a. Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen, Gemeinschaftsgärten oder mit Bäumen bestockten Flächen;
- b. Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen wie Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen.

<sup>3</sup> Weitere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten sind zulässig.

Klima

Art. 7 Beitragsberechtigt sind Massnahmen für das Klima zur:

- a. Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen;
- b. Speicherung und Verwendung von Regenwasser auf Liegenschaften;
- c. Verbesserung der ökologischen und klimatischen Qualität des Siedlungsraums, insbesondere Massnahmen zur Hitzeminderung.

Lärmschutz

Art. 8 Beitragsberechtigt sind Massnahmen für den Lärmschutz:

- a. zur Verbesserung der akustischen Aufenthaltsqualität im Aussenraum;
- b. in öffentlich zugänglichen Freiräumen mit Erholungsfunktion.

Fuss- und Veloverkehr

Art. 9 Beitragsberechtigt sind Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr:

- a. zugunsten einer besseren Durchwegung;
- b. zur Erstellung von Veloabstellanlagen;

- c. zur Verbesserung der Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 10 Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen für Infrastrukturen:

Infrastrukturen

- a. die Erstellung sozialer Infrastrukturen wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen;
- b. die Erstellung oder der Umbau von Infrastrukturen zur Ermöglichung von gewerblichen und kulturellen Zwischennutzungen;
- c. die Erstellung von Infrastrukturen für Energiedienstleistungen und für die Versorgung und Entsorgung im Umfang des raumplanerisch begründeten Mehraufwands und ausserhalb des Grundauftrags;
- d. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen.

Art. 11 Die beitragsberechtigten Massnahmen können den Erwerb von Liegenschaften und andere Rechtserwerbe umfassen, sofern diese für die Umsetzung erforderlich sind.

Erwerb von Liegenschaften

## **D. Grundsätze der Beitragsausrichtung**

Art. 12 <sup>1</sup> Die Stadt richtet im Zusammenhang mit Erstinvestitionen und Instandsetzungen von Einrichtungen und Anlagen einmalige Beiträge an Ausgaben für die Projektierung und Ausführung aus.

Erstinvestitionen und Instandsetzungen

<sup>2</sup> Die Beiträge sind nicht rückzahlungspflichtig; vorbehalten bleibt die Rückforderung nach Art. 22.

Art. 13 Die Ausrichtung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn die Massnahme:

Ausschluss

- a. der Pflege oder dem Betrieb und Unterhalt einer Einrichtung oder Anlage dient;
- b. durch Gebühren finanziert ist;
- c. bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage oder mit zweckgebundenen Mitteln aus einem anderen Fonds finanziert wird;
- d. aufgrund rechtlicher Bestimmungen für die Bewilligungsfähigkeit der Anlage oder Einrichtung vorgeschrieben ist.

Auflagen und Bedingungen Art. 14 Die Ausrichtung von Beiträgen kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Verschuldungsverbot Art. 15 Ein Beitragsgesuch darf nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme nicht zu einem Unterbestand des Fonds führt.

Anspruch Art. 16 Ein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen besteht nicht.

### **E. Verfahren für die Beitragsausrichtung**

Einreichung Art. 17 <sup>1</sup> Beitragsberechtigte reichen das Beitragsgesuch vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der für die Fondsverwaltung zuständigen Organisationseinheit ein.  
<sup>2</sup> Sie dokumentieren das Gesuch ausreichend, sodass eine Prüfung des Gesuchs anhand der in Art. 18 genannten Kriterien möglich ist.  
<sup>3</sup> Die Beantwortung von externen Beitragsgesuchen erfolgt nach durchgeführter Prüfung mit einer anfechtbaren Anordnung.

Prüfung Art. 18 Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Organisationseinheit prüft die Beitragsgesuche und internen Stellungnahmen anhand folgender Kriterien:

- a. Inhalt:
  - 1. Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Stadt;
  - 2. Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen;
- b. Rechtmässigkeit;
- c. Zweckmässigkeit;
- d. Wirtschaftlichkeit;
- e. Folgekosten.

Entscheid Art. 19 <sup>1</sup> Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit entscheidet über das Beitragsgesuch.

<sup>2</sup> Einzelheiten können in einer Beitragsvereinbarung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid und die Beitragsvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz.

Art. 20 <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung bemisst sich unter Einschluss der beantragten Fondsmittel nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindegesetz<sup>4</sup> und Gemeindeordnung.

Ausgabenbewilligung,  
Fondsentsnahme

<sup>2</sup> Die Bewilligung der Fondsentsnahme erfolgt im gleichen Beschluss, mit dem die Ausgaben bewilligt werden.

Art. 21 <sup>1</sup> Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.

Auszahlung und  
Überwachung

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der gesamte Beitrag im Voraus ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat stellt den korrekten Mitteleinsatz sicher.

Art. 22 Beiträge werden widerrufen oder zurückgefordert, wenn:

Widerruf und  
Rückforderung

- a. sie zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind;
- b. gegen Auflagen und Bedingungen verstossen wird; oder
- c. eine nachträgliche Zweckentfremdung vorliegt.

Art. 23 Auf die Rückforderung wird verzichtet:

Rückforderungsverzicht

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können; und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 24 Rückzahlungen fliessen in den MAF.

Rückzahlungen

---

<sup>4</sup> vom 20. April 2015, LS 131.1.

## **F. Schlussbestimmungen**

Berichterstattung

Art. 25 <sup>1</sup> Der Stadtrat informiert im Geschäftsbericht über die im betreffenden Jahr zugesicherten und geleisteten Beiträge.

<sup>2</sup> Er veröffentlicht für jeden einzelnen Beitrag insbesondere folgende Informationen:

- a. die Beitragshöhe;
- b. der Verwendungszweck;
- c. die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger;
- d. die Beschlussnummer;
- e. der nach der Beitragsbewilligung verbliebene Mittelbestand.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 26 Die Bau- und Zonenordnung vom 23. Oktober 1991<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 81e Erträge kommunaler Mehrwertausgleich

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds verwendet.

Inkrafttreten

Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

---

<sup>5</sup> AS 700.100